

Name, Sitz

Art. 1 Der Verein Nachbarschaftshilfe Affoltern mit Sitz in Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2 Der Verein fördert und unterstützt die gegenseitige nachbarschaftliche Hilfe im Quartier Affoltern. Das Ziel soll durch die Führung einer Vermittlungsstelle erreicht werden, welche Anfragen und Angebote entgegennimmt und die Vermittlung für die Quartierbevölkerung organisiert. Der Verein ergänzt die professionellen Dienstleistungen und steht allen Bevölkerungsgruppen offen. Er steht sowohl Hilfesuchenden als auch Helfenden beratend und unterstützend zur Seite.

Art. 3 Die Nachbarschaftshilfe verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Die Vermittler/innen bilden das Herzstück der Nachbarschaftshilfe Affoltern und sind für das Gelingen der Vereinsziele massgeblich mitverantwortlich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen regeln Arbeitsvertrag und Stellenbeschrieb.

I. MitgliedschaftMitgliedschaft

Art. 5 Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Unsere Klientinnen und Klienten sind automatisch Vereinsmitglieder mit Beitragspflicht. Der Vorstand ist befugt, in Härtefällen bestimmte Vereinsmitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Alle Mitglieder haben in den Vereinsversammlungen eine Stimme.

Die freiwilligen MitarbeiterInnen gelten als Aktivmitglieder des Vereins; der Mitgliederbeitrag wird ihnen erlassen. Freiwillige MitarbeiterInnen, die länger als ein Jahr keine Einsätze mehr geleistet haben, werden von der Liste als Aktivmitglieder gestrichen.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit automatisch Mitglieder des Vereins. Sie haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Beitritt

Art. 6 Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Die freiwilligen MitarbeiterInnen sind ab ihrem ersten Einsatz Aktivmitglieder bei der Nachbarschaftshilfe.

Austritt

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 1 Monat auf Ende des Kalenderjahres;
- b) Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten;
- c) Ausschluss infolge Nichtbezahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung

Art. 8 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung.

Jahresbeitrag

Art. 9 Einzelmitglied: Fr. 50.00, Paar/Familie: Fr. 60.00, Institution/Firma: Fr. 100.00.

II. OrganisationOrgane

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor/die Revisorin

Vereinsversammlung

Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.

Art. 12 Mitgliederanträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Vereinsversammlung einzureichen.

Art. 13 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 14 Zu den Obliegenheiten und Befugnissen der ordentlichen Vereinsversammlung gehören:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors / der Revisorin
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Vermittlerinnen und der Jahresrechnung auf Grund der vorliegenden Berichte.
- c) Orientierung über das Jahresprogramm und Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Änderung der Statuten
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Auflösung des Vereins



Art. 15 Die Vereinsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst. Für Statutenänderungen, Vereinsauflösung müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) der Präsident / die Präsidentin
- b) der Aktuar / die Aktuarin
- c) Der Kassier / die Kassierin

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 17 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er trifft sich pro Quartal mindestens ein Mal. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist für das Betriebskonzept und dessen Umsetzung verantwortlich.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die von Gesetz oder von diesen Statuten her nicht einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere für:

- a) die Festlegung und Aufkündigung des Vertragsverhältnisses mit den Vermittler/innen
- b) die Festsetzung und Änderung von Arbeitsvertrag und Stellenbeschrieb der Vermittler/innen
- c) die Aufwandsentschädigung der Vermittler/innen
- d) die Festlegung des Budgets von Verein und Vermittlungsstelle
- e) die Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Jahresprogramms
- f) die Festlegung allfälliger Tarifrichtlinien für Dienstleistungen
- g) die Mittelbeschaffung

Art. 18 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Spesenentschädigung. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann im Einzelfall eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Revisor/die Revisorin

Art. 19 Der Revisor / die Revisorin hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

III. Finanzen

Mittel

Art. 20 Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge und Spenden
- c) Subventionen
- d) Sponsoring

Haftung

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung

Auflösung

Art. 22 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, welche einen möglichst gleichen oder ähnlichen Zweck wie die NBH verfolgt, auszurichten. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Zuwendung beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

V. Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 13. Juni 2002 in Kraft. Die erste Revision wurde bewilligt am 5. Juni 2003 anlässlich der Generalversammlung des Vereins.

Die zweite Revision wurde bewilligt am 23. Mai 2007 anlässlich der 5. Generalversammlung des Vereins. Zürich, 3. September 2007

Die 3. Revision wurde am 16. April 2015 anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen. Zürich, 9. Juni 2015, der Vereinsvorstand.

Die 4. Revision wurde am 16. Mai 2022 anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen.

Die 5. Revision wurde am 15. Mai 2023 anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen.